

Novelle der ATV-DIN 18451

Gerüstarbeiten – Es wird einfacher!

Text: Jutta Heinkelmann



Foto: Sabine Picklapp, ByAK

Immer wieder bereitete die Differenzierung zwischen Arbeits- und Schutzgerüst bei der Abrechnung von Gerüstarbeiten Probleme. Denn bislang erfolgte die Abrechnung u. a. getrennt nach Bauart und Verwendungszweck. So wurden Arbeitsgerüste nach der eingerüsteten Fläche abgerechnet. Bei Schutzgerüsten hingegen waren die Außenseiten der Gerüstkonstruktion selbst maßgebend.

Dies ist nun in der zum September 2023 veröffentlichten novellierten DIN 18451 geändert worden. Bei der Ermittlung der Maße und Mengen wird von nun an nicht mehr zwischen Arbeits- oder Schutzgerüst differenziert. Bei allen Bauarten werden jetzt für das Aufmaß die Außenseiten des Gerüsts herangezogen. Die eingerüstete bezie-

hungsweise bearbeitete Fläche ist nicht mehr maßgeblich.

Und was hat sich noch geändert? Neu ist auch, dass Gerüst und Gerüstergänzungen, wie Verbreiterungen, Schutzeinrichtungen, Bekleidungen, Überbrückungen und Gerüsttreppen, getrennt abgerechnet werden. Eine weitere Neuerung findet sich auch bei der Gebrauchsüberlassung. Hier ist nun streng zwischen Montageleistung und Gebrauchsüberlassung zu unterscheiden. Dies ersetzt die bislang praktizierte Differenzierung zwischen Grundeinsatzzeit und einer sich daran anschließenden Gebrauchsüberlassung. Die Grundeinsatzzeit gibt es nicht mehr. Die Überlassungsleistung ist neben der Werkleistung getrennt zu vereinbaren und entsprechend eigenständig abzurechnen. □